



## Hinweise zum Ausbildungsbonus der Bundesagentur für Arbeit

### Auszug - Merkblatt

#### Antragstellung

Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeginn beantragt wird. Eine rechtswirksame Antragstellung kann bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

#### Ausbildungsbonus als Rechtsanspruch

Für die zusätzliche betriebliche Ausbildung **besonders förderungsbedürftiger** Auszubildender, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben, haben Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsbonus. Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende:

- mit Haupt- oder Sonder-/Förderschulabschluss oder
- ohne Schulabschluss,

die sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Ausbildung im Sinne des Absatz 3 bemüht haben. Sonders förderungsbedürftig sind auch lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende im Sinne des § 242 Absatz 1 Satz 1 SGB III, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Für diesen Personenkreis ist der Nachweis von Bemühungen um eine Ausbildung nicht erforderlich. Die Zuordnung zum Personenkreis der sozial benachteiligten Auszubildenden wird immer bezogen auf den Einzelfall getroffen. Im Bedarfsfall kann hierzu ein Beratungsgespräch mit der/dem Auszubildenden erforderlich sein.

#### Ausbildungsbonus als Ermessensleistung

Für die zusätzliche betriebliche Ausbildung **förderungsbedürftiger** Auszubildender können Arbeitgeber einen Ausbildungsbonus erhalten. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben, und die:

- unabhängig vom erworbenen Schulabschluss sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne des Absatz 3 bemüht haben oder
- über einen mittleren Schulabschluss verfügen und sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben,

sowie Auszubildende,

- deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist.

#### Zusätzlichkeit

Der Ausbildungsbonus kann nur für zusätzlich eingestellte Auszubildende gezahlt werden. Für die Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

#### Nachrangigkeit des Ausbildungsbonus

Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

#### Höhe des Ausbildungsbonus

Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

#### Auszahlung des Ausbildungsbonus

50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Stichtag fortbesteht. Sollte das Ausbildungsverhältnis an dem jeweiligen Stichtag nicht mehr bestehen, erfolgt auch keine anteilige Auszahlung des Förderbetrages.

**Das vollständige Merkblatt nebst Antragsunterlagen senden wir Ihnen gerne zu.**

*Checkliste: siehe Rückseite*



## Checkliste zum Antrag Ausbildungsbonus

---

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag auf einen Ausbildungsbonus beigelegt werden:

- ✓ Kopie des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages
- ✓ Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit sowie Nachweise aller nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen über die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge
- ✓ Kopie des Abschlusszeugnisses der/des Auszubildenden bezogen auf den letzten erworbenen allgemeinbildenden Schulabschluss
- ✓ Nachweis über eine evtl. Behinderung oder Schwerbehinderung der/des Auszubildenden
- ✓ Nachweis über mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen auf einen Ausbildungsplatz der/des Auszubildenden mit Beginnstermin im Vorjahr **oder** in einem weiteren Vorjahr
- ✓ Nachweis über mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen der/des Auszubildenden auf einen Ausbildungsplatz für das Vorjahr **und** Nachweis über mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen der/des Auszubildenden auf einen Ausbildungsplatz für das Vorvorjahr **und** Nachweis über mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen der/des Auszubildenden auf einen Ausbildungsplatz für ein weiteres vorhergehendes Kalenderjahr.

Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung des Antrags nur möglich ist, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

### **Wichtiger Hinweis für alle Mitgliedsbetriebe:**

Wir bitten Sie, unbedingt vor irgendwelchen Planungen Kontakt zur Agentur für Arbeit aufzunehmen. Sie können entweder direkt Ihren bekannten Ansprechpartner aus dem Arbeitgeberservice anrufen oder sich unter der Service-Nummer Arbeit 01801 / 66 44 66\* melden.

Der Kontakt zur Agentur für Arbeit ist sehr wichtig, damit alle Eventualitäten und vielleicht bestehende Probleme bereits im Vorwege geklärt werden können.

\*(3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG, Mobil kann abweichen)